

## Richtlinie zur „Förderung von Museen im Saale-Holzland-Kreis“

1. Zuwendungsvoraussetzungen
2. Zuwendungsarten
  - 2.1 Institutionelle Förderung
  - 2.2 Projektförderung
  - 2.3 Finanzierungsarten
3. Förderungen
  - 3.1 Institutionelle Förderung
    - 3.1.1 Höhe der Zuwendung
    - 3.1.2 Zuwendungsempfänger
    - 3.1.3 Antragsverfahren
  - 3.2 Projektförderung
    - 3.2.1 Höhe der Zuwendung
    - 3.2.2 Zuwendungsempfänger
    - 3.2.3 Antragsverfahren
4. Verwendungsnachweise
5. Inkrafttreten

### Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst –  
Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur vom 10.10.2013
- ThürGemHHVO
- ThürKO

### 1. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Einrichtungen, die der Definition im „Code of Ethics for Museums“ (Internationaler Museumsrat ICOM) entsprechen:

„Ein **Museum** ist eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“

Außerdem können gefördert werden:  
Einrichtungen,

- die für den Landkreis und überregional von Bedeutung sowie nachhaltig sind und Entwicklungsperspektiven zeigen **und**
- die die fachliche Betreuung und pflegliche Behandlung der ausstellungsfähigen, originalen - in deren Eigentum befindlichen - Bestände gewährleisten **und**
- die über ein nachvollziehbares, wissenschaftlich fundiertes Sammlungs- und Ausstellungskonzept verfügen **und**
- auf Dauer angelegt sind

### 2. Zuwendungsarten

#### 2.1 Institutionelle Förderung

Unter einer institutionellen Förderung versteht man eine Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gefördert wird die Institution als solche. Die Zuwendung wird i.d.R. regelmäßig für ein Haushaltsjahr bewilligt.

## 2.2 Projektförderung

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z.B. Forschungsprojekte, Modellvorhaben, Tagungen und Ausstellungen) bezeichnet. Diese Förderung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt.

## 2.3 Finanzierungsarten

- Teilfinanzierung als Regelfall:
  - Anteilsfinanzierung
  - Fehlbedarfsfinanzierung
  - Fehlbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung als Ausnahmefall

## 3. Förderungen

### 3.1 Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, deren museales Konzept überregionale Bedeutung und Ausstrahlung für das Land Thüringen hat.

Für eine **institutionelle Förderung** sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- hauptamtliche Besetzung der Einrichtungen mit mindestens 1,0 VZÄ mit entsprechender fachlicher Qualifikation,
- Vorhandensein eines nachvollziehbaren, wissenschaftlich fundierten Sammlungs- und Ausstellungskonzeptes,
- geeignetes und langfristig verfügbares Museumsgebäude
- überwiegend überregional bedeutsamer originaler Museumsbestand, der sich im dauerhaften Eigentum des Museums bzw. seines Trägers befindet,
- Mindestöffnungszeiten an mind. 2 Tagen/Woche bzw. 104 Tage/Jahr,
- Durchführung von Sonderausstellungen bzw. museumspädagogischen Projekten.

#### 3.1.1 Höhe der Zuwendung

Der Landkreis stellt für die institutionelle Förderung von Museen im Saale-Holzland-Kreis jährlich einen Mindestbetrag von 30.000 € in den Haushalt ein. Die Höhe des Förderanteils beträgt max. **30 v.H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

#### 3.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) als Träger des die o.g. Mindestanforderungen erfüllenden Museums
- kommunale Träger der die Mindestanforderungen erfüllenden Museen mit Sitz im Saale-Holzland-Kreis.

#### 3.1.3 Antragsverfahren

Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung des zutreffenden Antragsformulars bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen an das

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Im Schloss  
07607 Eisenberg



Dem Antrag ist beizufügen:

- bei Erstantragstellung: die Vereins- bzw. Stiftungssatzung und der Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister
- eine ausführliche Museumsbeschreibung aus der das Sammlungs- und Ausstellungskonzept sowie die Mindestanforderungen dieser Richtlinie hervorgehen
- ein detaillierter Finanzierungsplan (u.a. Eigenmittel, Drittmittel, Sponsoring ...)

Nicht gefördert werden:

- Kosten für Speisen und Getränke
- Kosten für gewerbliche Maßnahmen

Über die Vergabe der Fördermittel gibt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Verwaltung jährlich eine Empfehlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Änderungen, die sich nach der Bewilligung im Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form dem Schulverwaltungs- und Kulturamt mitzuteilen.

### 3.2 Projektförderung

Projektbezogen gefördert werden können Maßnahmen mit folgendem Inhalt:

- Museale Ausstellungsprojekte (z.B. Sonderausstellungen)
- Museumspädagogische Projekte
- Forschungsprojekte
- Modellvorhaben

Die Maßnahmen müssen fachwissenschaftlich betreut werden.

#### 3.2.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Förderanteils beträgt **max. 30 v.H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des eingereichten Projektes.

#### 3.2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) als Träger des Museums bzw. der Heimatstube
- Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft mit Sitz im Saale-Holzland-Kreis.

#### 3.2.3 Antragsverfahren

Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Verwendung des zutreffenden Antragsformulars mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen an das

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
 Schulverwaltungs- und Kulturamt  
 Im Schloss  
 07607 Eisenberg

Dem Antrag ist beizufügen:

- bei Erstantragstellung: die Vereinssatzung bzw. Stiftungssatzung und den Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister
- eine ausführliche Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung  
 (Zielorientierung, Umsetzungsschritte, Zeitplan)
- ein detaillierter Finanzierungsplan (u.a. Eigenmittel, Drittmittel, Sponsoring...)
- bzw. eine Vollkalkulation
- sowie mehrere Kostangebote für beantragte Mittel
- Nachweis über die fachwissenschaftliche Betreuung des Projektes

Nicht gefördert werden:

- Kosten für Speisen und Getränke
- Kosten für gewerbliche Maßnahmen

Die Förderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Änderungen, die sich nach der Bewilligung im Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form dem Schulverwaltungs- und Kulturamt mitzuteilen.

#### **4. Verwendungsnachweise für institutionelle und projektbezogene Förderung**

Die Verwendungsnachweise über die Zuwendungssumme sind unter Vorlage der Originalbelege und eines ausführlichen Sachberichtes bis zum 30.06. des auf die Maßnahme folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel behält sich die Bewilligungsbehörde eine Rückforderung vor.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre.

Eisenberg, den 06.04.2016

  
 Heller  
 Landrat

